

Investitionsbedarf folgender Kontingenträger:

- 2001 WB Chemiefaser und Fotochemie
 - 2002 WB Elektrochemie und Plaste
 - 2003 WB Allgemeine Chemie
 - 2004 WB Mineralöle und organische Grundstoffe
 - 2005 WB Gummi und Asbest
 - 2006 WB Pharmazeutische Industrie
 - 2007 WB Lacke und Farben;
4. die Verwendung nickellegierter Stähle nach TGL 7143 in allen Lieferformen für Erzeugnisse des Maschinenbaus, die für den Bedarf der unter Ziff. 3 genannten Kontingenträger bestimmt sind;
 5. die Verwendung nickellegierter Stähle nach TGL 7143 in allen Lieferformen für Exporterzeugnisse folgender Kontingenträger und der entsprechenden Zulieferbetriebe:
 - 3101 WB Ausrüstungen für Schwerindustrie und Getriebebau
 - 3106 WB Dieselmotoren und Pumpen
 - 3110 WB Chemieanlagen
 - 3503 WB Regelungstechnik, Gerätebau und Optik
 - 3504 WB Armaturen und Hydraulik;
 6. die Verwendung nickellegierter Stähle nach TGL 7143 in allen Lieferformen zur Herstellung von Textilmaschinen, die dem Angriff von Bleich- und Färbemitteln ausgesetzt sind;
 7. die Verwendung nickellegierter Stähle nach TGL 7143 in allen Lieferformen zur Herstellung medizinischer Geräte;
 8. die Verwendung nickellegierter Stähle nach TGL 7143 zur Herstellung unmagnetischer Teile, sofern außerdem Korrosionsbeständigkeit gefordert wird;
 9. die Verwendung hochwärmefester, nickelhaltiger Stähle bei Betriebstemperaturen über 600 °C;
 10. die Verwendung nickelhaltiger Stähle nach TGL 13 871 in allen Lieferformen bei Betriebstemperaturen unter — 80 °C bei gleichzeitiger dynamischer Beanspruchung;
 11. die Verwendung nickelhaltiger Warmarbeitsstähle nach TGL 7746 für Gesenklöcke, deren kleinste Kantenlänge größer als 250 mm ist bzw. deren Durchmesser mehr als 350 mm beträgt;
 12. die Verwendung aller nickelhaltigen Schweißdrähte nach TGL 7253.

§ 3

(1) Anträge auf Ausnahmegenehmigung sind formlos in doppelter Ausfertigung an die:

Stahlberatungsstelle Freiberg* einzureichen.

(2) Die Beantragung der Ausnahmegenehmigung hat mindestens 4 Wochen vor Aufgabe der Materialbestellung durch den als Besteller auftretenden Betrieb zu erfolgen.

(3) Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung hat folgendes zu enthalten:

- a) Bezeichnung des Erzeugnisses,
- b) die genaue Bezeichnung der Stahlmarke,
- c) Abmessung und Ausführungsform,
- d) den derzeitigen und perspektivischen Jahresbedarf für das betreffende Erzeugnis,
- e) eine eingehende technische Begründung mit Angaben über die mechanische Beanspruchung, den Betriebsdruck, die Betriebstemperatur, die Verarbeitungstechnologie sowie über die Konzentration aggressiver Medien, falls der gestellte Antrag die Verwendung korrosionsbeständiger Stähle betrifft. Kann der Antragsteller nicht alle für die technische Begründung erforderlichen Angaben selbst machen, sind diese vor Antragstellung beim Auftraggeber einzuholen.

(4) Anträge auf Ausnahmegenehmigung sind getrennt für jedes Erzeugnis zu stellen.

§ 4

(1) Anträge, die nicht den Forderungen des § 3 Abs. 3 entsprechen, werden zurückgewiesen.

(2) Wenn keine Sonderregelungen getroffen werden, sind die Ausnahmegenehmigungen für 1 Jahr gültig.

(3) Für bestimmte Erzeugnisse bzw. für im § 2 nicht genannte Verbraucher können einmalige, unbefristete Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

(4) Bei Kontrolle des Einsatzes nickellegierter Stähle der gemäß § 2 Ziffern 3 und 5 betroffenen Betriebe, können bei entsprechender Notwendigkeit unter der Leitung der Stahlberatungsstelle Maßnahmen zur Änderung des Werkstoffeinsatzes nach Abstimmung mit den Industriezweigleitungen verbindlich vorgenommen werden.

(5) Der Verbraucher nickelhaltiger Stähle ist verpflichtet, von der Stahlberatungsstelle vorgeschlagene Versuche mit nickelfreien bzw. nickelarmen Stählen auf ihre Kosten durchzuführen.

§ 5

(1) Alle Verbraucher von nickelhaltigen Stählen haben auf den Bestellformularen die Registrier-Nr. der Ausnahmegenehmigung bzw. die für sie zutreffende Ziffer des § 2 anzugeben.

(2) Die Einhaltung der unter Abs. 1 genannten Bestimmung ist vom Produktionsmittelgroßhandel zu kontrollieren. Bestellungen, die diesen Anforderungen nicht genügen, sind zurückzuweisen.

(3) Die Stahlberatungsstelle ist berechtigt, die Einhaltung dieser Werkstoffbestimmung in allen Betrieben zu kontrollieren.

§ 6

(1) Mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 MDN kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Werkstoffeinsatzbestimmung nickelhaltige Stähle verwendet.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Generaldirektor der WB Stahl- und Walzwerke.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1965 (GBl. II S. 773).

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1965

Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
I. V.: Dr. Steinert
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über die Aufhebung Staatlicher Herstellungs- und Verwendungsverbote.

Vom 20. Mai 1965

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Anordnung vom 11. Mai 1964 über den ökonomischen Einsatz von Werkstoffen und die Herausgabe von Werkstoffeinsatzbestimmungen (GBl. III S. 321) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Nachstehende Staatliche Herstellungs- und Verwendungsverbote werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 11. August 1961 über den Einsatz von Zieh- und Tiefziehblech, Weißblech und Blankschrauben — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 9 — (GBl. II S. 358);

* 9201 Freiberg (Sa.), Agricolastr. 24. Telefon 2944